

619

## **Vertrag**

zwischen

**den Schweizerischen Bundesbahnen SBB  
spezialrechtliche Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern  
vertreten durch die Division Personenverkehr  
(nachfolgend SBB genannt)  
Wylersstrasse 123-125  
3000 Bern 65**

und

**der Schweizer Reisekasse (Reka) Genossenschaft  
(nachfolgend Reka genannt)  
Neuengasse 15  
3001 Bern**

über

die Annahme von Reka-Zahlungsmitteln bei der SBB und den übrigen am nationalen Direkten Verkehr beteiligten Transportunternehmen (TU)

# 1. Allgemeines

## 1.1. SBB/TU

Die Schweizerische Bundesbahnen inkl. alle Transportunternehmen, die am direkten nationalen schweizerischen Personenverkehr beteiligt sind, im folgenden SBB genannt. Die beteiligten Transportunternehmen sind namentlich im ‚Uebereinkommen über die Organisation der Zusammenarbeit der am direkten nationalen Personenverkehr (DV) Teilnehmenden‘ (Ue 510), Anlage 10 aufgeführt.

Der vorliegende Vertrag ersetzt den Vertrag vom 1. Dezember 1998.

## 1.2. Reka

Schweizer Reisekasse (Reka) Genossenschaft, im folgenden Reka genannt.

## 1.3. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen SBB und Reka über den Verkauf und die Annahme von Zahlungsmitteln gemäss Punkt 2.

# 2. Zahlungsmittel

## 2.1. Reka-Check

Produktbezeichnung: Reka-Check. Reka-Check ist ein Zahlungsmittel der Reka.

Als Reka-Check gelten in diesem Vertrag:

„Reka-Normal“ (nicht gültig für Benzin)	Werte	CHF 5.–*, 10.–*, 50.–*
„Reka-Universal“ (auch gültig für Benzin)	Werte	CHF 10.–, 50.–

\* kein Verkauf mehr, nur Annahme

## 2.2. Reka Rail

Produktebezeichnung: Reka Rail

Gemeinsames Zahlungsmittel der Reka und der SBB:

- Produktdefinition, Konditionen und die Marketingaktivitäten werden gemeinsam abgeprochen
- Produktebezeichnung (Reka Rail) ist Eigentum der SBB und der Reka.

Für den „Reka Rail“ führt die Reka eine separate Bilanz und Erfolgsrechnung.

Werte CHF 10.–, 50.–

„Reka Rail“ entspricht vom Format, der Abwicklung und den Sicherheitsvorschriften (Wiederverwendbarkeit) her dem Reka-Check (Edition 1999).

## 2.3 Reka-Card

Produktbezeichnung: Reka-Card. Die Reka-Card ist ein Zahlungsmittel der Reka. Die Reka-Card ist eine Debitkarte.

## 2.4 ÖV-Gutschein

Produktbezeichnung: Gutschein/Bon/Buono. Die SBB sind Zahlungsmittelherausgeber der ÖV-Gutscheine.

Auf die Ausgabe von vorgedruckten ÖV-Gutscheinen (z.B. CHF 5.–, 10.–, 20.–, 50.–, 100.–, ...) wird verzichtet. Die Ausgabe von produktebezogenen Gutscheinen (z.B. CHF 165.–, 300.–) ist weiterhin möglich. Ueber das Verkaufssystem Prisma2 können zudem Gutscheine mit flexiblen Werten ausgegeben werden.

## 3. Organisation/Marktbearbeitung/Verkauf

	Reka-Check/Reka-Card	„Reka-Rail“	ÖV-Gutschein
Produktdefinition	Reka	gemeinsame Absprache der Aktivitäten	SBB
Stückelung	Reka	Reka + SBB	SBB
Geschenk-Umschläge	—	SBB Bahnhof	SBB Bahnhof
Produktion	Reka	Reka	SBB
Verkauf	Reka	Reka + SBB	SBB
Clearing	Reka	Reka	SBB
Bewirtsch. Float	Reka	Reka	SBB
Haftung	Reka	Reka + SBB	SBB
Kommunikation (PR, Werbung, Verkaufsförderung)	Reka	gemeinsame Absprache der Aktivitäten	SBB
Rechnungsführung	Reka	Reka	SBB
Erlös aus Erfolgsrechnung	Reka	Reka + SBB	SBB

### 3.1. Bestellung des „Reka Rail“ für Bahnhöfe und Firmen durch SBB/TU

Die SBB/TU bestellen die „Reka Rail“ bei der Reka. Der Versand erfolgt direkt an den Bezüger. Allfällige Zusatzrabatte für Firmen gehen zu Lasten des Initiators.

### 3.2. Vergütung der Verkaufsprovision

Die Verkaufsprovision wird jährlich durch Reka an die SBB/TU vergütet (Konditionen siehe Anhang I).

### 3.3. Vergütung der Initialverbilligung

Die Initialverbilligung wird dem Bezüger direkt in der Rechnung abgezogen (Konditionen siehe Anhang I).

## 4. Einlösung

### 4.1. Gültigkeit

Für alle in diesem Vertrag erwähnten Zahlungsmittel gelten bei den SBB/TU die gleichen Einlösebestimmungen. Die SBB/TU verpflichtet sich, die Reka-Zahlungsmittel (Reka-Check/Reka-Card/Reka Rail) unlimitiert zum Nennwert anzunehmen.

Die Zahlungsmittel werden für alle Fahrausweise und Dienstleistungen des Personenverkehrs an Schaltern, vom Zugpersonal und an allen Automaten an Zahlung genommen, mit Ausnahme von:

- Cash Advance (Umtausch in Bargeld)
- Geldwechselgeschäfte

### 4.2 Einlöser-Netz

	Reka-Check/Reka-Card	„Reka Rail“	ÖV-Gutschein
SBB/TU	Ja	Ja	Ja
SBB-Stationshalter (1)	Ja	Ja	Ja
SBB-Reisebüros	Ja	Ja	SBB-Reisebüros
div. SBB Servicebetriebe (z.B. Elvetino, Bahnhofbuffets)	Ja (2)	Ja (3)	—

(1) die SBB verpflichtet die Stationshalter zu Annahme der Zahlungsmittel gemäss Punkt 4.1.

(2) die SBB verpflichtet die Servicebetriebe zur Annahme. Konditionen und Vertrag durch Reka.

(3) Annahme fakultativ

Über die Annahme der Zahlungsmittel für Abonnemente der Verkehrsverbunde entscheiden die einzelnen Tarif- und Verkehrsverbunde. Die Post kann die Zahlungsmittel in den Verbundgebieten für Abonnemente ebenfalls akzeptieren (Ablieferung analog den übrigen Poststellen mit Billetverkauf).

### 4.3 Notenleser in Billetautomaten

Reka stellt die Software der Notenleser auf ihre Kosten für die Akzeptanz ihrer Zahlungsmittel zur Verfügung (Reka-Checks und „Reka Rail“). Installation und Inbetriebnahme durch SBB auf Kosten SBB:

der Reka-Check mit Wert CHF 5.– wird am Notenleser nicht akzeptiert. Die Reka-Card ist an allen BATS und Prisma Geräten aufgeschaltet.

### 4.4 Rückgeld

Die SBB/TU definiert die Regelung für das Rückgeld. Grundsätzlich gilt:

am Schalter: Bargeld bis zur kleinsten Werteinheit des entsprechenden Zahlungsmittels

am Automat: Bargeld bis CHF 19.90

## 5 Ablieferung/Gutschrift

	Reka-Check	„Reka Rail“	ÖV-Gutschein
Ablieferung der Zahlungsmittel an	Reka	Reka	SBB
Risikoabdeckung	Reka-Transportversicherung	Reka-Transportversicherung	Entwerten
Gutschrift für SBB	Netto	Netto	SBB
Gutschrift für SBB Servicebetriebe	Netto	Netto	—

### 5.1 Gutschrift

Reka vergütet den SBB/TU den Nettobetrag (Bruttobetrag minus Kommission, siehe Anhang I) innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der abgelieferten Zahlungsmittel.

### 5.2 Haftung

Reka haftet bei Fälschungen des Reka-Checks und der „Reka Rail“ sofern:

- bei der Annahme am Schalter die Fälschung nicht ohne weiteres ersichtlich ist und die nötige Sorgfaltspflicht wahrgenommen wurde.
- bei der Annahme am Billettautomaten die Reka-Checks und „Reka Rail“ vom Banknotenprüfer angenommen werden.

## 6 Konditionen

Die geltenden Konditionen werden im Anhang I aufgeführt.

### 6.1 Marketing und Verkauf Reka Rail

Gemeinsame Marketingaktivitäten erfolgen gemäss Marketing-Plan „Reka Rail“. Individuelle Aktionen (z.B. Firmenaktion Halbtax-Abo) werden vom entsprechenden Initiator getragen. Eine genaue Absprache der Verkaufsaktivitäten hat zu erfolgen. Die Details werden im Marketing-Plan „Reka Rail“ geregelt.

### 6.2 Portospesen

Die Reka vergütet der SBB/TU die Portospesen.

## **7 Diverses**

### **7.1 Kennzeichnung der Zahlungsmittel am POS**

Die SBB kennzeichnen die Schalter und Billettautomaten mit den entsprechenden Logos der Zahlungsmittel-Produkte.

### **7.2 Geschäftsführung Reka-Geld**

Die Geschäftsführung für den Reka-Check wird durch die Reka wahrgenommen. Den Transportunternehmen werden 4 Sitze in der Verwaltung der Reka eingeräumt:

Vertretung der SBB/TU:

2 Sitze SBB

1 Sitz Mitglied Verband öffentlicher Verkehr

1 Sitz Postautodienst

### **7.3 Geschäftsführung „Reka Rail“**

#### **Verwaltung**

Die Verwaltung „Reka Rail“ wird paritätisch aus Mitgliedern Reka und SBB/TU zusammengesetzt. Sie behandelt die Geschäfte betreffend des „Reka Rail“ und tritt jährlich mindestens zweimal zusammen.

#### **Geschäftsreglement**

Das Geschäftsreglement „Reka Rail“ regelt die Aufgaben der Organe.

#### **Operative Geschäftsführung**

Die operative Geschäftsführung „Reka Rail“ wird durch Reka wahrgenommen. Die Produktion des „Reka Rail“, Clearing und Bewirtschaftung des Floats ist Sache der Reka.

#### **Geschäftsführung Marketing und Verkauf**

Die Marketing- und Verkaufsaktivität „Reka Rail“ werden von SBB/TU und Reka laufend abgesprochen.

### **7.4 Eintritte/Austritte von Transportunternehmen**

Tritt ein neues Transportunternehmen dem direkten schweizerischen Personenverkehr oder einzelnen direkten schweizerischen Personentarifen bei, wird dieser Vertrag für sie automatisch verbindlich. Umgekehrt zieht der Rücktritt vom direkten schweizerischen Personenverkehr oder von einzelnen direkten schweizerischen Personentarifen automatisch den Austritt vom Vertrag nach sich. Änderungen sind der Reka baldmöglichst mitzuteilen.

### **7.5 Vertragsdauer**

Der Vertrag tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate.

Der Vertrag ist kündbar auf Ende eines Kalenderjahres, erstmals per 31.12.2012.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die Konditionen wiederkehrend alle vier Jahre zu überprüfen bzw. neu auszuhandeln. Alle Absprachen, namentlich Anhänge und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

## 7.6 Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

Dieser Vertrag wird im Doppel zuhanden der Schweizerischen Bundesbahnen im Namen der am DV beteiligten Transportunternehmen des direkten nationalen Personenverkehrs und der Reka ausgefertigt. Alle übrigen am Vertrag beteiligten Transportunternehmen erhalten auf Anfrage hin eine Abschrift.

Bern, 1. Juli 2011

Bern, 1. Juli 2011

SCHWEIZER REISEKASSE

Namens der beteiligten  
Schweizerischen Transportunternehmen  
Die Schweizerischen Bundesbahnen  
Division Personenverkehr



Roger Seifritz  
Direktor

André Dubois  
Vizedirektor



Gian-Mattia Schucan  
Leiter Vertrieb und Services  
Mitglied Geschäftsleitung  
Personenverkehr



Beat Burkhalter  
Leiter Vertriebsentwicklung

# Anhang I

## Konditionen

	Reka-Check/Reka-Card	„Reka Rail“	ÖV-Gutschein
Initialverbilligung/Rabatt	1.5 %	1.5 % (1)  Sonderaktionen durch Initiator zu budgetieren	Pricing SBB  Sonderaktionen durch SBB zu budgetieren
Verkaufsprovision	—	0.5 %	—
Einlösekommission für SBB/TU inkl. Stationshalter	1999 3,3 % 2000 3,2 % 2001 3,2 % 2002 3,2 % 2009 3,0 %	2,5 % (2)	0 %
Tankstellen, übrige	Vertrag Reka	Strafkommission 5 %	—

- (1) Veränderungen der Verbilligung während der Vertragsdauer nach Absprache möglich  
(2) Maximale Einlösekommission 2.5 %. Bei guten Erträgen ist eine Herabsetzung möglich

